



**Satzung  
des  
Longenricher Sportclub  
1926 e.V.**

verabschiedet am 15.07.2013

# Satzungsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	3
<b>II. Vereinsmitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	5
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>5</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
<b>IV. Die Organe des Vereins</b> .....	<b>7</b>
§ 12 Die Vereinsorgane.....	7
§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Der Vorstand.....	9
§ 17 Der Gesamtvorstand.....	10
<b>V. Jugendarbeit</b> .....	<b>10</b>
§ 18 Vereinsjugend.....	10
§ 19 Jugendversammlung und Jugendordnung.....	10
<b>VI. Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 20 Kassenprüfer.....	10
§ 21 Vereinsordnungen.....	11
§ 22 Wirtschaftsbeirat.....	11
§ 23 Haftung.....	11
§ 24 Datenschutz im Verein.....	11
<b>VII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 25 Auflösung.....	12
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung.....	12
§ 27 Salvatorische Klausel.....	12

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Longericher Sportclub 1926 e.V.“, abgekürzt Longericher SC.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 50739 Köln - Longerich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 5231 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) Die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) Die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, Meisterschaften
  - e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie des Zusammenhalts und der Kameradschaft
  - h) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder gepachteten Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied nachfolgender Verbände:
  - a) Landessportbund Nordrhein-Westfalen
  - b) Zuständige Fachverbände der betriebenen Sportarten

- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft an der Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitglieder
  - b) Passiven Mitglieder
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich um den Verein besonders verdient gemacht und werden durch den Vorstand auf Antrag ernannt werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein (§ 8), Tod, Auflösung des Vereins, Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen durch:
  - a) Verletzung seiner Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung
  - b) Schuldhaftes grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen
  - c) Grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des

jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

## **IV. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Gesamtvorstand
  - d) Jugendversammlung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Bekanntgabe (z. B. Homepage, E- Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (11) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu machen (z. B. Homepage, E- Mail).
- (12) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
  - h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

#### **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.



## § 16 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Sportdirektor
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (7) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
  - a) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
  - b) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 17 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Sportdirektor
  - d) Handballobmann
  - e) Jugendwart
  - f) Stellvertretenden Jugendwart
  - g) Frauenwart
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist insbesondere die Organisation des Spielbetriebes
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

## **V. Jugendarbeit**

### **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend wird durch Organe der Vereinsjugend eigenständig geführt, die über die durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel selbst entscheiden.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) Jugendwart
  - b) Stellvertretenden Jugendwart
  - c) Jugendversammlung

### **§ 19 Jugendversammlung und Jugendordnung**

- (1) Die Jugendversammlung wird aus den Organen der Vereinsjugend gebildet und regelt die Eckpunkte der Jugendarbeit in einer Jugendordnung. Die Jugendordnung orientiert sich an dieser Satzung, wobei im Zweifel die hier beschriebenen Regelungen den Regelungen der Jugendordnung vorgehen.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) etc.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 22 Wirtschaftsbeirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Unterstützung der Sicherstellung der Finanzierung und Budgetierung des Vereins wird ein Wirtschaftsbeirat als dauerhafte Vertretung im Sinne des § 16 (5) dieser Satzung einberufen. Der Wirtschaftsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in den Bereichen:
  - a) Budgetplanung des Vereins, insbesondere der 1. Herrenmannschaft
  - b) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes für Sponsoren
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden durch den Vorstand berufen. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Bei Bedarf können Vertreter des Wirtschaftsbeirats an den Sitzungen des Vorstands und Gesamtvorstands teilnehmen.

### **§ 23 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zur Verringerung des Haftungsrisikos des Vorstands schließt der Verein eine entsprechende Versicherung für den Vorstand ab.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 24 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG analog für den Verein.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) In beiden Fällen kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es nach Möglichkeit an gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitrifft.

### **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Juli 2013 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

### **§ 27 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.